

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Annahme. Das Unternehmen ITW Automotive Products GmbH, welches im Kaufauftrag ("Auftrag") namentlich angegeben ist oder, falls die Namensbezeichnung fehlt, der Besteller, wird in diesen Bedingungen als "ITW" und das Unternehmen, welches die Produkte ("Produkte") oder Dienstleistungen ("Dienstleistungen") an ITW verkauft, als der "Verkäufer" bezeichnet. Diese Lieferbedingungen ("Bedingungen"), ITW Bestellungen ("Auftrag") und alle Dokumente, auf die hier Bezug genommen und welche deshalb Bestandteil dieser Bedingungen sind ("ITW-Dokumente", und zusammen mit diesen Bedingungen die "Vereinbarung") bilden die gesamten Geschäftsbedingungen, denen der Einkauf von Produkten und Dienstleistungen unterliegt. ITW WEIST ALLE ZUSÄTZLICHEN ODER ANDEREN BEDINGUNGEN, DIE DER VERKÄUFER IN SCHRIFTSTÜCKEN ODER FORMULAREN WELCHER ART AUCH IMMER VORSCHLÄGT ODER DIE AUF DESSEN WEBSITE EINGESTELLT SIND, ALS GEGENSTANDS- UND WIRKUNGSLOS ZURÜCK. Zustimmungen, die auf Websites oder in Click-Through Vereinbarungen gegeben wurden, haben auch dann keinerlei verbindlichen Charakter, wenn ITW "OK", "Ich akzeptiere" oder ähnliche Bestätigungsbuttons anklickt. Die Sendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer, die Aufnahme der Arbeiten oder die Lieferung der Produkte durch ihn ist gleichbedeutend mit des Verkäufers Zustimmung zu der Vereinbarung. Zusätzliche oder andere Bedingungen können textlich in einem ITW-Dokument festgelegt oder zwischen beiden Parteien schriftlich fixiert werden. Im Konfliktfall gilt die folgende Rangordnung: (a) die schriftlich vereinbarten und von einem dazu autorisierten Vertreter ITWs ausgeführten Bedingungen; (b) die von ITW dokumentierten Bedingungen; (c) diese Bedingungen.
2. Verbundene Unternehmen. ITW übernimmt weder die Haftung für die Käufe ihrer verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG (deutsches Aktiengesetz), noch gilt sie im Rahmen dieser Vereinbarung als Garant. Der Verkäufer verzichtet auf die Geltendmachung von Pfandrechten, Ansprüchen oder Sicherungsrechten gegen ITW oder ITW verbundenen Unternehmen, die aus Verpflichtungen anderer verbundener Unternehmen entstehen. Zur Berechnung von Preisnachlässen und Mengenrabatten werden von verbundenen Unternehmen getätigte Käufe der Gesamtheit aller von ITW getätigten Bestellungen hinzugerechnet.
3. Rechnungsstellung, Preisgestaltung und Zahlungsbedingungen. Alle Preise sind fest und unveränderbar. Alle Preise sind Komplettpreise, die ohne die schriftliche Zustimmung von ITW nicht durch zusätzliche Gebühren erhöht werden können. Solche Gebühren enthalten Arbeitskosten, Überwachung, Material, Betriebskosten und andere Kosten, die mit der Herstellung, dem Verkauf und der Lieferung von Produkten und Dienstleistungen verbunden sind und schließen indirekte Steuern, Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer und Gebrauchssteuer ein. ITW bezahlt alle hier vereinbarten Produkte innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer unstrittigen Rechnung. Alle über die Produkte gefertigten Rechnungen müssen die Auftragsnummer, Änderungs- oder Freigabenummer, die Artikelnummer der ITW und gegebenenfalls die des Verkäufers, Menge der gelieferten Teile, Anzahl Kartons oder Container der Lieferung, Frachtbriefnummer und andere von ITW verlangte Informationen enthalten. Falls der Verkäufer eine Bedingung dieser Vereinbarung verletzt oder falls eine Person oder Körperschaft aufgrund der Vertragsverletzung des Verkäufers Ansprüche erhebt oder Pfandrechte gegen ITW geltend macht, kann ITW fällige oder demnächst fällige Zahlungen an den Verkäufer einbehalten, und zwar in der Höhe, die notwendig ist, um ITW gegen alle Ansprüche, Verluste, Schäden und Kosten zu schützen. Der Verkäufer garantiert, dass die Preise, die er für seine Produkte oder Dienstleistungen oder ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erhebt, die niedrigsten Preise sind, die er auch von seinen anderen Kunden unter ähnlichen Bedingungen verlangt. Falls der Verkäufer von einem anderen Kunden für ähnliche Produkte oder Dienstleistungen niedrigere Preise verrechnet, so muss er ITW davon in Kenntnis setzen und diesen Preis auch für die hier vereinbarten Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.
4. Prognosen und Produktengpässe Alle von ITW gegebenen Prognosen sind unverbindlich und stellen für ITW keinerlei Kaufverpflichtung solcher Mengen dar. Der Verkäufer wird ITW unverzüglich über Produktengpässe oder anhängige Streitigkeiten oder Gerichtsprozesse, welche des Verkäufers Lieferfähigkeit beeinträchtigen könnten, informieren.
5. Stornierungen und Änderungen. ITW kann jeden Auftrag in voller Höhe oder Teile davon in schriftlicher oder elektronischer Form stornieren: (a) wenn es sich nicht um für ITW maßgefertigte, d.h. nicht nach ITW-Spezifikationen hergestellte Produkte handelt, kann ITW die Bestellung jederzeit vor deren Auslieferung durch den Verkäufer ohne weitere Verpflichtung oder Haftung ihm gegenüber stornieren; (b) Dienstleistungen darf ITW jederzeit vor deren Fertigstellung stornieren und haftet in solchen Fällen nur (i) für die tatsächlich zum Datum der Kündigung geleisteten Dienste oder (ii) falls die Zahlung von Gebühren von der Erbringung von Leistungen oder Ergebnissen abhängt, für die jeweils tatsächlich zum Datum der Kündigung erbrachten Leistungen und Ergebnisse. ITW kann jederzeit nach Benachrichtigung des Verkäufers Spezifikationen, Materialien, Verpackungen, Transportwege, Lieferort und Lieferdatum ändern. Der Verkäufer muss ITW unverzüglich anzeigen, ob diese Änderungen den Preis oder Lieferzeitplan beeinträchtigen. Falls ITW die Änderungen durchführen möchte, werden beide Parteien die Preis- und Lieferterminänderungen aushandeln, die im Einklang mit dieser Vereinbarung stehen. Dem Verkäufer ist es nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung seitens ITW Änderungen am Produkt vorzunehmen. Dieses Verbot gilt ebenso für Spezifikationen, Design, Materialien, Produktionsort und Prozesse.
6. Lieferung. Die Incoterms 2010 gelten für alle Lieferungen außer solchen, die ausschließlich innerhalb der USA stattfinden. Falls im Auftrag nicht anders angegeben, werden alle Produkte FCA an den von ITW angegebenen Ort geliefert (Incoterms 2010). Der Verkäufer verwendet die von ITW angegebenen Transportmittel und versendet und kennzeichnet die Verpackungen gemäß den vom

Spediteur oder ITW gegebenen Anweisungen. Das Eigentum an und Verlustrisiko für die Produkte geht mit deren Anlieferung und Annahme am angegebenen Lieferort wie im Auftrag bestimmt auf ITW über. Wenn der Verkäufer, um die Einhaltung des von ITW geforderten Lieferdatums zu gewährleisten, eine Transportart wählt, welche die im Auftrag angegebenen Preise übersteigt, so wird der Verkäufer diese höheren Transportkosten tragen, wenn die Notwendigkeit dieses alternativen Transports nicht einzig und allein von ITW verursacht wurde. Falls die Lieferung der bestellten Produkte nicht zum im Auftrag festgelegten Datum erfolgt, kann ITW diese durch schriftliche Mitteilung, welche mit Eingang der Mitteilung beim Verkäufer in Kraft tritt, stornieren, die Produkte an anderer Stelle beschaffen und dem Verkäufer die daraus entstandenen Verluste in Rechnung stellen. ITW verlangt 100-prozentige Liefertreue. Falls es dem Verkäufer nicht gelingt, die Produkte zum vereinbarten Datum zu liefern, wird sich der Verkäufer einer Konventionalstrafe beugen und für jeden Verzugstag (Arbeitstag) 1% des Originalpreises jedoch insgesamt nicht mehr als max. 5% des ursprünglichen Preises zahlen. Das Recht der ITW auf Schadensersatz bleibt vom Anspruch auf Zahlung einer Konventionalstrafe unberührt. ITW kann frühzeitige Anlieferungen, verspätete Lieferungen, Teillieferungen oder Mehrlieferungen zurückweisen. Der Verkäufer kann Zurückhaltungsrechte nur dann geltend machen, wenn seine Widerklage unstrittig ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

7. Verpackung, Kennzeichnung und Versand Der Verkäufer wird: (a) die Produkte gemäß den von ITW, den eingesetzten Speditionen und den Zielländern erlassenen Anweisungen verpacken, kennzeichnen und versenden; (b) die von ITW angegebenen Versandwege verwenden; (c) jedes Paket wie von ITW vorgeschrieben kennzeichnen oder markieren; (d) jeder Lieferung Dokumente beilegen, die Auftragsnummer, Änderungs- oder Freigabenummer, ITW-Artikelnnummer, Artikelnummer des Verkäufers (falls vorhanden), Anzahl der in der Lieferung enthaltenen Teile, Anzahl der in der Lieferung enthaltenen Container, Name und Nummer des Verkäufers und die Nummer des Frachtbriefs enthalten; (e) unverzüglich gemäß den Anweisungen der ITW und den Forderungen der Spedition für jede Lieferung den Originalfrachtbrief oder die jeweilige Versandquittung übergeben. Der Verkäufer gibt der Spedition, ITW und deren Mitarbeitern detaillierte Anweisungen hinsichtlich Handling, Transport, Verarbeitung, Verwendung und Entsorgung der Produkte, Container und Verpackungsmaterialien.
8. Kontrolle / fehlerhafte Lieferungen. Die Bezahlung der wie hier vereinbart gelieferten Produkte oder die Annahme der Lieferung ist nicht gleichbedeutend mit der Annahme dieser Produkte durch ITW. Es steht ITW frei, 100%-Kontrollen oder Stichprobenkontrollen durchzuführen und die gesamte oder Teile einer Lieferung zurückzuweisen, wenn ITW fehlerhafte oder mangelhafte Produkte entdeckt. Abgelehnte Produkte oder nicht vereinbarte Mengen können an den Verkäufer zu dessen Kosten zurückgesandt werden. ITW ist nicht verpflichtet, für solche Produkte Kosten irgendwelcher Art zu tragen. ITW wird den Verkäufer schriftlich, per E-Mail oder in anderer Textform innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung gemäß § 377 Par. 3 HGB auf versteckte Fehler hinweisen.
9. Gewährleistung. Der Verkäufer garantiert dass alle Produkte: (a) den ITW Spezifikationen entsprechen; (b) allen Mustern oder Modellen entsprechen; (c) keine Konstruktions-, Verarbeitungs- und Materialfehler aufweisen; (d) neu und frei von Pfandrechten oder Eigentumsvorbehalten sind; (e) angemessen entsprechend den ITW und gesetzlichen Vorschriften verpackt, markiert und etikettiert sind; (f) verkaufbar sind und dem Verwendungszweck entsprechen; (g) keine Eigentumsrechte (wie unten definiert) dritter Parteien verletzen. Kontrolle, Test und Annahme oder Anwendung der Produkte haben keine Auswirkungen auf des Verkäufers vertragliche Gewährleistungspflichten. Die Gewährleistung des Verkäufers gilt für ITW, deren Nachfolger, Vertreter und Kunden und Anwender der Produkte. Hinsichtlich der Dienstleistungen gewährleistet der Verkäufer, dass (a) er die Dienstleistungen pünktlich, kompetent und professionell und gemäß den geltenden Industrienormen ausführt; (b) seine Mitarbeiter und Agenten, welche die Dienstleistungen ausführen, die dazu notwendigen Fähigkeiten, Ausbildungen und Erfahrungen besitzen und somit die Dienstleistungen auf kompetente und professionelle Art und Weise erbringen können und sie, wenn erforderlich, zertifiziert, zugelassen oder auf andere Art zur Ausübung der Dienstleistungen autorisiert sind; (c) die Dienstleistungen und Ergebnisse den geltenden Spezifikationen oder Arbeitsbeschreibungen entsprechen. Die Gewährleistungsfrist für die oben genannten Gewährleistungen umfasst höchstens:
 - (i) drei Jahre beginnend am Tag der Annahme der Produkte durch ITW;
 - (ii) die Dauer des durch ITW zugunsten des Kunden, in dessen Produkt die gelieferten Produkte verbaut werden, verlängerten Gewährleistungszeitraums;
 - (iii) die gesetzlich festgelegte Gewährleistungsfrist;
 - (iv) den Gewährleistungszeitraum, den der Original Equipment Manufacturer ("OEM") dem Endanwender des Fahrzeugs, in welchem die Produkte installiert wurden, versprochen hat; darüber hinaus verlängert sich des Verkäufers Gewährleistungsfrist um den Gewährleistungszeitraum, den ITW oder deren Kunde (oder OEM, falls dieser kein Kunde von ITW ist) dem Endkunden des Fahrzeugs, in welches die Produkte verbaut wurden, im Rahmen von Abhilfemaßnahmen oder zur Behebung eines Defekts, der aufgrund eines Produkts entstanden ist, freiwillig oder aufgrund eines Regierungsmandats anbietet.
10. Nachbesserungen. Sollten die Produkte der Produktgewährleistung nicht entsprechen ("fehlerhafte Produkte"), so ist der Verkäufer auf Verlangen der ITW verpflichtet, die fehlerhaften Produkte unverzüglich und auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen oder ITW eine Gutschrift auszustellen oder volle Rückerstattung in Höhe des Einkaufspreises des Produkts zu leisten. Der Verkäufer haftet für alle Kosten, die ITW aus den fehlerhaften Produkten entstehen einschließlich aller Auslagen für Auspacken, Sortieren, Inspizieren, Wiederverpacken und Zurücksenden. Der Verkäufer trägt zudem alle Rückrufkosten, die in Verbindung mit den fehlerhaften Produkten entstehen. Falls es dem Verkäufer nicht möglich ist, die Fehler innerhalb des von ITW festgelegten Zeitrahmens zu beheben, kann ITW eigenständig Schritte zu deren Behebung einleiten, wobei der Verkäufer ITW alle daraus entstehenden Kosten erstattet ITW behält sich alle vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechte und Abhilfemaßnahmen hinsichtlich Nichtkonformität vor.
11. Haftungsbeschränkung. ITW kann ungeachtet der Haftungsrechtsgründe nur bei Eintritt folgender Fälle haftbar gemacht werden:
 - Vorsatz;
 - schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
 - grobe Fahrlässigkeit der Unternehmensorgane oder Führungskräfte;

- schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- Betrug;
- Personen- und Sachschäden an Privateigentum, wenn diese dem Produkthaftungsgesetz für privat genutzte Gegenstände unterliegen.

Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ITW ebenfalls für von Mitarbeitern in nicht führenden Positionen verursachte Fälle grober Fahrlässigkeit oder für von Unternehmensorganen und Personen in Führungspositionen verursachte einfache Fahrlässigkeit. Handelt es sich um einfache Fahrlässigkeit, so ist die Haftung von ITW auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden begrenzt.

Insbesondere in Bezug auf Leistungen gemäß den Spezifikationen des Verkäufers schließt ITW jegliche Haftung für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter aus. ITW ist nicht verpflichtet, eventuelle gewerbliche Schutzrechte Dritter zu überprüfen

- 12. Recht an geistigem Eigentum.** Alle Rechte an geistigem Eigentum, welches vor dem Auftrag bestand und fester Bestandteil der vom Verkäufer konstruierten und/oder hergestellten Produkte sind, bleiben alleiniges und exklusives Eigentum des Verkäufers einschließlich jedoch nicht begrenzt auf die Rechte auf Erfindungen, Verbesserungen, US, ausländische und internationale Design- und Gebrauchspatentierungen und -patentanmeldungen (inkl. Neuaufgaben, Teilungen, Fortsetzungen, Teilfortsetzungen, Erweiterungen von Patentierungen und Patentanmeldungen und Vorzugsrechte, die Teil von Patentierungen und Patentanmeldungen sind), Geschmacksmuster sowie Anträge zur Eintragung von Geschmacksmustern, Handelsmarken und Dienstleistungszeichen, Urheberrechten und Betriebsgeheimnissen („Geistiges Eigentum“). Sämtliche dem Verkäufer von ITW zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen bleiben ausschließliches Eigentum von ITW. Der Verkäufer bestätigt, dass ITW und deren Zulieferer die Rechte an den Namen, Handelsmarken und Dienstleistungszeichen von ITW innehaben und verspricht, keine Rechte daran geltend zu machen und keinen dieser Namen oder Zeichen in welcher Form auch immer zu verwenden. Der Verkäufer gewährt ITW hiermit alle Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche an jedem geistigen Eigentum und anderen Materialien, Ideen, Erfindungen, Techniken, Prozessen, Daten, Datenbanken und anderen Informationen (hier bezeichnet als „Geistiges Eigentum und andere Materialien“), die vom Verkäufer oder dessen Vertretern, Zulieferern oder verbundenen Unternehmen im Laufe oder im Anschluss an die Ausführung der Leistungen wie im Auftrag bestellt und allen ähnlichen vorherigen verbalen oder schriftlichen Vereinbarungen definiert speziell für ITW geschaffen, erzeugt oder zusammengestellt wurden. Der Verkäufer akzeptiert, dass oben genanntes Geistiges Eigentum und andere Materialien speziell für ITW produziert wurden und ITW somit alleiniger Nutznießer dieser Leistungen ist und das unwiderrufliche, exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, unbegrenzte und freie Recht zur Anwendung und Nutzung dieser Leistungen erhalten soll. Soweit unter deutschem Urheberrecht anwendbar verzichtet der Verkäufer auf das Recht auf Anerkennung und Unantastbarkeit. ITW räumt dem Verkäufer das Recht auf Einsatz des Geistigen Eigentums und anderer Materialien und des Auftragswerks einzig und allein zum Zweck der Erbringung der mit ihm vereinbarten Auftragsleistungen ein. Hinsichtlich des Urheberpersönlichkeitsrechts ist ein Verzicht auf die oben genannten Urheberpersönlichkeitsrechte unter dem deutschen Urheberrecht nicht anwendbar: (i) der Verkäufer wird seine Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche einschließlich jedoch nicht begrenzt auf Urheberpersönlichkeitsrechte so ausüben, dass den Geschäftsinteressen von ITW kein direkter oder indirekter Schaden entsteht. In jedem Fall werden die Ersteller davon absehen, ihre Urheberpersönlichkeitsrechte so auszuüben, dass ITW ein direkter oder indirekter Schaden entsteht. Mit Blick auf das Recht auf Unantastbarkeit dürfen die Ersteller nur dann Einspruch gegen Änderungen ihrer geleisteten Arbeit erheben, wenn deren Ehre oder Reputation Schaden droht; außerdem bestätigt der Verkäufer: (a) dass der Verkäufer auf das Recht, als Ersteller des Geistigen Eigentums und anderer Materialien namentlich genannt zu werden, verzichtet und dass ITW das Geistige Eigentum und andere Materialien offenlegen darf. Der Verkäufer garantiert, dass die gemäß Artikel 12 an ITW übertragenen Rechte die Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche einschließen, welche dessen Mitarbeiter, Berater und unabhängige Auftragnehmer unter Umständen auch in der Zukunft auf das Geistige Eigentum und andere Materialien geltend machen könnten, und dass die notwendigen Vereinbarungen hierzu mit den Mitarbeitern, unabhängigen Beratern und Auftragnehmern getroffen wurden. Der Verkäufer garantiert weiterhin, dass sowohl Verkäufer als auch diejenigen, die das Geistige Eigentum und andere Materialien für den Verkäufer und damit im Auftrag von ITW während und nach der Erbringung der unter diesen Auftrag oder unter einer ähnlichen vorhergehenden mit ITW getroffenen verbale oder schriftliche Vereinbarung fallenden Arbeit erstellt haben, angemessen für den Transfer dieser Rechte vergütet wurden und dass keine Ansprüche des Verkäufers oder der Ersteller in Bezug auf eine solche Vergütung gegen ITW existieren.
- 13. Vertrauliche Informationen.** Alle Informationen, die ITW dem Verkäufer in Verbindung mit den Produkten oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt, sind vom Verkäufer strikt vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer verspricht, diese Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ITW weder (direkt oder indirekt) zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung entfällt, wenn (a) die Informationen zum Zeitpunkt der Enthüllung oder danach durch Veröffentlichung oder andere Mittel jedoch ohne dass dies eine vom Verkäufer verursachte Vertragsverletzung darstellt allgemein bekannt gemacht wird; (b) der Verkäufer anhand schriftlicher Aufzeichnungen beweisen kann, dass sich diese Informationen bereits vor der Enthüllung durch ITW in seinem Besitz befanden; (c) dem Verkäufer diese Informationen auf legalem Wege von Dritten oder durch Dritte, die ITW weder direkt noch indirekt Vertraulichkeit schulden, zur Verfügung gestellt wurden. Der Verkäufer wird vertrauliche Informationen, die er von ITW erhält oder erhalten hat, einzig und allein zu dem Zweck einsetzen, zu welchem sie enthüllt wurden. Die Pflichten wie unter Teil 13 bleiben auch nach Beendigung sämtlicher Vereinbarungen, in deren Rahmen vertrauliche Informationen weitergegeben wurden, ungeachtet der Gründe der Beendigung bestehen.
- 14. Werbeverbot** Es ist dem Verkäufer nicht gestattet, die Tatsache, dass er von ITW zur Lieferung der Produkte wie im Auftrag und den darin enthaltenen Bedingungen angegeben unter Vertrag genommen wurde, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ITW zu bewerben, zu veröffentlichen oder dritten Parteien (außer den qualifizierten Beratern des Verkäufers und auch in diesem Fall nur so

weit wie nötig) zu enthüllen. Genauso wenig darf er die ITW Handelsmarken oder Handelsnamen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch ITW in Presseerklärungen, Werbebroschüren und verkaufsförderndem Material verwenden.

15. Haftungsfreistellung. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, ITW und deren Zulieferer, Kunden, Anwender und Lizenzgeber und alle mit ITW verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Gesellschafter, Führungskräfte, Vorstände und Agenten ("freigestellte Parteien") gegen alle Verluste, Haftungen, Ansprüche, Forderungen, Schäden, Verletzungen, Gewinnverluste oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die sich aus folgenden oder im Zusammenhang mit folgenden Punkten ergeben, zu verteidigen und schadlos zu halten: (a) Schuldhaftige Verletzung von Zusicherungen, Garantien oder Verpflichtungen des Verkäufers; (b) Jede schuldhaftige Handlung oder Unterlassung des Verkäufers, seiner Führungskräfte, Mitarbeiter oder Agenten (einschließlich des Verkäufers Subunternehmer und deren Mitarbeiter und Agenten); (c) Jegliche Ansprüche aus einer Verletzung oder Veruntreuung geistigen oder sonstigen Eigentums Dritter einschließlich der Forderung von Honoraren oder Lizenzgebühren, die mit dem Kauf, Einsatz und Verkauf der Produkte entstehen; (d) Tod und Körperverletzung, Schaden an Eigentum und andere Schäden oder Verluste, die ganz oder teilweise auf die Produkte zurückzuführen sind. Jede schadlos gehaltene Partei kann nach eigenem Ermessen von dem eigenen Rechtsberater vertreten werden, wobei die dafür entstehenden Kosten vom Verkäufer getragen werden.
16. Versicherung. Der Verkäufer wird auf eigene Kosten die folgenden Versicherungen abschließen und aufrechterhalten: (a) Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 5.000.000 USD pro Ereignis und aggregiert für Körperverletzung und Sachschäden, und 5.000.000 USD pro Person oder Organisation für Personenschäden und Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Werbung, für Tätigkeiten auf Firmengelände, Produktaktionen und abgeschlossene Projekte, Rahmenvertragshaftpflicht und erweiterte Produkthaftungspflichtversicherung; (b) Entschädigung bei Arbeitsunfall und Arbeitsunfähigkeit wie in den Gesetzen des jeweiligen Staates und/oder Landes festgelegt aber nicht weniger als im gesetzlich vorgeschrieben Rahmen; (c) Nutzfahrzeughaftpflichtversicherung für eigene, gemietete und dem Versicherten nicht gehörende Kraftfahrzeuge in Höhe von nicht weniger als 5.000.000 USD Mindestgarantiesumme; (d) Arbeitgeberhaftpflicht- und Berufskrankheitsversicherung in Höhe von mindestens 5.000.000 USD pro Unfall mit Körperverletzung und 5.000.000 USD pro Mitarbeiter und aggregiert für Krankheit. Die geforderten Deckungssummen können durch eine Kombination aus Primärversicherung und Selbstbehalt oder Haftpflichtausfallversicherung abgesichert werden. Ausschließlich der Entschädigung bei Arbeitsunfall und Arbeitsunfähigkeit muss der Verkäufer ITW und ihre verbundenen Unternehmen als zusätzlich Versicherte in alle oben genannte und geforderte Versicherungspolizen miteinschließen. Auf Geheiß von ITW wird der Verkäufer ITW ein Versicherungsdokument vorlegen, das die Deckungssumme ausweist. Die Kündigung von Versicherungen und deren Deckungssummen muss ITW 30 Tage vor Kündigung mitgeteilt werden.
17. Ersatzteile und Sonderwerkzeuge. Der Verkäufer ist verpflichtet, für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Lieferung der Produkte Ersatzteile zu liefern und technische Unterstützung für diese zu leisten. Falls ITW den Zeitraum für die Lieferung und technische Unterstützung des Produkts, in welches die Produkte verbaut wurden, zugunsten der eigenen Kunden verlängert, und falls dieser Zeitraum 15 Jahre übersteigt, so ist diese längere Frist nach entsprechender Mitteilung durch ITW auch für den Verkäufer verpflichtend. Gleiches gilt, wenn ein längerer Zeitraum gesetzlich vorgeschrieben ist oder wird. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Verkäufer ITW eine letzte Kaufoption gewähren und Folgeprodukte anbieten, die mit den in Auftrag gegebenen Produkten kompatibel sind. Der Verkäufer informiert ITW 120 Tage vor Aufgabe von Produkten. Der Preis für Ersatzteile entspricht für einen Zeitraum von drei Jahren nach Lieferung der Produkte dem geltenden Serienpreis zuzüglich der Kosten für Spezialverpackung. Nach Ablauf dieser drei Jahre werden die Vertragsparteien den Preis für die Ersatzteile neu verhandeln.
ITW kann Muster, Pressformen, Aufnahmevorrichtungen, Werkzeuge, Aufspannvorrichtungen zur Verfügung stellen oder indirekt oder direkt für Betriebsmittel aufkommen, wenn diese für die Herstellung der Produkte von Nöten sind ("Sonderwerkzeuge"). Es ist dem Verkäufer nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch ITW erlaubt, (i) die Sonderwerkzeuge zu entfernen oder an einen anderen Ort zu verbringen oder Änderungen an ihnen vorzunehmen, (ii) die Sonderwerkzeuge zur Lieferung der hier vereinbarten Produkte an ITW auch für andere Produkte und Kunden einzusetzen, (iii) Änderungen an den Sonderwerkzeugen vorzunehmen oder (iv) die Sonderwerkzeuge zu rekonstruieren (kein "Reverse Engineering"). Der Verkäufer darf die Sonderwerkzeuge nur für die Herstellung von Produkten wie von ITW schriftlich festgelegt verwenden. Alle Sonderwerkzeuge bleiben Eigentum der ITW, werden von des Verkäufers Eigentum getrennt aufbewahrt und einzeln als Eigentum der ITW gekennzeichnet. Der Verkäufer hält die Sonderwerkzeuge in gutem Zustand und repariert oder ersetzt sie auf eigene Kosten bei Verlust, Schaden, Zerstörung oder Unbrauchbarkeit. Auf Anforderung der ITW wird der Verkäufer das Eigentum an Sonderwerkzeugen frei von Pfandrechten oder Eigentumsvorbehalten an ITW übergeben, wobei Zeit und Ort des Übergangs von ITW festgelegt wird.
18. Konsignation. ITW kann den Verkäufer veranlassen, die Produkte auf Konsignationsbasis an einen bestimmten Ort zu verkaufen (der "Konsignationsort"). Der Verkäufer wird die von ITW bestellten Produkte („Konsignationsware“) in der benötigten Menge/Art an jeden der Konsignationsorte liefern. ITW macht dem Verkäufer einmal pro Monat Mitteilung zum Verbrauch der Konsignationsware, woraufhin der Verkäufer ITW diesen Verbrauch in Rechnung stellt. Das Eigentum an der Konsignationsware geht erst bei dessen Gebrauch durch ITW auf ITW über. ITW kann den Erwerb weiterer Konsignationsware jederzeit und für jeden Konsignationsort durch schriftliche Kündigung an den Verkäufer beenden und alle oder einige der verbleibenden Konsignationswaren kaufen. Nicht von ITW erworbene Konsignationsware geht auf des Verkäufers Kosten und Verlustrisiko an den Verkäufer zurück. Alle anderen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen gelten für Konsignationsware, falls dieser Paragraph nicht zu anderen hier festgeschriebenen Bestimmungen im Widerspruch steht.
19. Software. Falls die Produkte Software enthalten oder einschließen, deren Eigentümer oder Lizenzgeber oder Entwickler der Verkäufer ist ("Software"), so autorisiert der Verkäufer ITW hiermit, diese Software zu ändern und/oder an die Kunden von ITW zu verkaufen, weiterzuveräußern oder in Lizenz zu geben. Die Verwendung der Software durch den Endkunden der ITW unterliegt gegebenenfalls der Endnutzervereinbarung ("EULA") des Verkäufers. Falls der Endabnehmer des Verkäufers begründete Einwände gegen in der EULA enthaltene Bestimmungen erhebt, wird der Verkäufer nach Treu und Glauben in Zusammenarbeit mit ITW die EULA im

Rahmen des Zumutbaren modifizieren. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und der EULA gelten ausschließlich die hier niedergelegten Bedingungen.

20. **Konformität** Der Verkäufer wird allen staatlichen, nationalen, örtlichen und ausländischen Bestimmungen, Regeln, Vorschriften und Gesetzen, die für die hier vereinbarten Pflichten des Verkäufers und für dessen Herstellung und Verkauf der Produkte und Dienstleistungen gelten, genügen. Hierzu gehören u.a. Import- und Exportgesetze, Arbeitsrecht und Gesetze zur Korruptionsbekämpfung. Der Verkäufer verspricht darüber hinaus, alle geltenden Gesetze hinsichtlich Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit zu befolgen.
21. **Zulieferer-Verhaltenscodex** Der Verkäufer wird sich an den ITW-Verhaltenscodex wie unter <http://www.itw.com/aboutitw/suppliers/> halten.
22. **Konfliktmineralien** Auf Verlangen der ITW muss der Verkäufer feststellen, ob die bei ihm in Auftrag gegebenen Produkte Zinn, Tantal, Wolfram, Gold oder ein anderes in den Vorschriften der US Securities and Exchange Commission ("SEC") geregeltes "Konfliktmineral" enthalten. Wenn keines der Produkte ein oder mehrere für deren Funktionalität oder Herstellung notwendige und sich innerhalb der anwendbaren SEC-Vorschriften und -Auslegungen befindliche Konfliktmineralien enthält, muss der Verkäufer auf Ansuchen von ITW bescheinigen, dass keines der Produkte solche Konfliktmineralien beinhaltet. Wenn ein Produkt ein oder mehrere solcher Konfliktmineralien enthält, muss der Verkäufer ITW entweder das Ursprungsland eines jeden dieser Konfliktmineralien bescheinigen oder verbrieft, dass das Konfliktmineral aus wiederverwertetem oder verschrottetem Material gewonnen wurde und den Bestimmungen und Bedingungen der SEC-Vorschriften entspricht. Falls es dem Verkäufer nicht gelingt, das Ursprungsland ausfindig zu machen und das/die Konfliktmineral/ien nicht aus wiederverwertetem oder verschrottetem Material gewonnen wurde/n, muss er gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben seine eigenen in Frage kommenden Lieferanten nach dem Ursprungsland der Konfliktmineralien befragen. Die Durchführung dieser Untersuchung muss den in den SEC-Vorschriften zur Identifizierung des wahrscheinlichen Ursprungslands festgelegten Normen entsprechen. Falls der Verkäufer weiß oder erfährt, dass ein für die Funktionalität oder Herstellung des Produkts notwendiges Konfliktmineral aus einem "Konfliktland" gemäß Definition der SEC-Vorschriften und nicht aus Recycling- oder Schrottquellen stammt, so ist der Verkäufer verpflichtet, gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben festzustellen, ob diese Konfliktmineralien aus Verarbeitungsanlagen mit Schmelzhütten stammen, die ein anerkannter Industriekonzern in einem unabhängigen, privatwirtschaftlichen Audit hat prüfen und als konfliktfrei zertifizierten lassen, oder aus unabhängigen Verarbeitungsanlagen, die sich einem marktüblichen, unabhängigen, privatwirtschaftlichen Audit unterzogen haben. Die Sachlage muss vom Verkäufer in schriftlicher Form vorgelegt werden. Der Verkäufer ist ebenfalls verpflichtet, jedwede zusätzliche Maßnahme zu treffen und weitere Information zur Verfügung zu stellen, die ITW verlangt und es ITW erlaubt, den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen zu Konfliktmineralien zu entsprechen.
23. **Zoll**. Der Verkäufer wird ITW und von ITW ausgewiesenen Vertretern alle Dokumente und Daten einschließlich der Zollregelungen des Importeurs zur Verfügung stellen, die zur Zollfreigabe erforderlich sind. Darüber hinaus wird er jede Unterstützung leisten, die ITW für notwendig erachtet.
24. **Qualitätsanforderungen** Der Verkäufer muss den bei ITW üblichen und von ITW geforderten Normen und Kontrollsystemen zur Qualitätssicherung entsprechen. Der Verkäufer wird an den Programmen von ITW zur Lieferantenentwicklung und -qualitätssicherung oder anderen von ITW geforderten Programmen teilnehmen. Auf Wunsch von ITW wird sich der Verkäufer an allen Lieferantenhandbüchern und -leistungsbewertungen beteiligen und diesen entsprechen. Dem Verkäufer ist bewusst, dass sich ITW auf dessen Know-How verlässt. Falls sich die Spezifikationen oder andere Forderungen der ITW negativ auf das Produkt auswirken, muss der Verkäufer ITW unverzüglich und schriftlich über diesen Sachverhalt in Kenntnis setzen und alle möglichen Folgen aufzeigen. Sämtliche Prüfungen, Audits, Kontrollen, Acceptance Quality Levels, freigegebene Verkäuferlisten, Materialstücklisten oder Freigaben durch ITW entlassen den Verkäufer nicht aus seinen Pflichten.
25. **Audit**. Der Verkäufer führt und pflegt vollständige und akkurate Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Berichte und andere Daten, die zur korrekten Handhabung der Vereinbarung notwendig sind und den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Dieses Material schließt Rabattprogramme und andere besondere Preisgestaltungsprogramme, die dem Verkäufer zur Verfügung stehen, ein. ITW darf des Verkäufers Bücher und Aufzeichnungen einsehen und kontrollieren. Falls ein solches Audit Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich der Preisberechnung oder anderer Kosten aufzeigt, wird der Verkäufer dementsprechende Änderungen vornehmen. Sollte sich im Verlauf einer solchen Prüfung oder Kontrolle zudem herausstellen, dass Fehler oder Unregelmäßigkeiten zu Preisvorteilen des Verkäufers geführt haben, so wird der Verkäufer alle Auslagen und Kosten, die ITW hinsichtlich dieser Prüfung oder Kontrolle entstanden sind, tragen. Auf Wunsch von ITW wird der Verkäufer ITW selbst oder einer von ihr dazu ausersehenen dritten Partei zur Durchführung von Produktions- und Qualitätsaudits angemessenen Zugriff auf die in Frage kommenden Bereiche, die sich innerhalb seiner Einrichtungen mit der Produktion und Verpackung der Produkte beschäftigen, gewähren. ITW wird derartige Audits ausschließlich während der normalen Geschäftszeiten des Verkäufers durchführen.
26. **Geschäftsbeziehung der Parteien**. Weder der Wortlaut der Vereinbarung noch der Verlauf der Geschäfte zwischen den Parteien kann so ausgelegt werden, als seien sie Partner, in einem Joint Venture verbunden oder als Agenten füreinander tätig oder könnten sie die jeweils andere Partei in irgendeiner Weise verpflichten.
27. **Höhere Gewalt**. Falls eine der Parteien aus Gründen höherer Gewalt, Feuer oder anderer Unfälle, Embargo, Energieknappheit, Krieg oder Gewalt, Terroranschlägen, Gesetzen, Anordnungen, Proklamationen, Vorschriften, Befehlen oder Forderungen einer Regierung oder ähnlichen Ereignissen, die außerhalb der Kontrollmöglichkeiten dieser Partei liegen („Ereignis höherer Gewalt“), die vereinbarten Pflichten nicht oder nur zum Teil leisten kann, so wird sie die jeweils andere Partei unverzüglich von diesem Ereignis höherer Gewalt schriftlich in Kenntnis setzen. Lieferverzögerungen aufgrund von Arbeitskämpfen, Veränderungen bezüglich Preis und oder Verfügbarkeit von Rohmaterial oder Komponenten, die auf Marktbedingungen zurückzuführen sind, oder geplante Stillstandszeiten für Wartungsarbeiten stellen keine Fälle von höherer Gewalt dar. Spätestens 48 Stunden nach Auftreten des Ereignisses muss der

Verkäufer die Gründe für die Verzögerung schriftlich mitteilen und angeben, wann das verzögernde Ereignis vorüber sein wird. Während der Verzögerung stehen ITW folgende Entscheidungen offen: (a) Stornierung aller Bestellungen und Einkauf der Produkte oder Dienstleistungen bei dritten Parteien ohne jegliche Haftung, (b) falls möglich muss der Verkäufer alle bereits fertigen und halbfertigen Produkte und Teile und Materialien, die für diesen Auftrag produziert oder erworben wurden, liefern, (c) oder der Verkäufer muss die Produkte oder Dienstleistungen aus anderen Quellen beschaffen, und zwar zum in der Bestellung angegebenen Preis.

28. Übertragung und Verbindlichkeit. Jede Übertragung von vereinbarten Rechten oder Anteilen oder Delegation von Pflichten unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ITW. ITW kann die Vereinbarung oder die Rechte und/oder Pflichten daraus an Dritte übertragen. Die Vereinbarung gilt zugunsten von und verbindlich für alle Parteien und deren autorisierte Nachfolger und Bevollmächtigte.
29. Rechtsmittel und Verzicht. Falls hier nicht ausdrücklich anders festgelegt sind die in der Vereinbarung beschriebenen Rechte und Rechtsmittel kumulativ und die Ausübung eines dieser Rechte oder Rechtsmittel bleibt unbeschadet des Rechts auf Ausübung anderer laut Vereinbarung oder per Gesetz oder nach Billigkeitsrecht verfügbarer Rechte. Auch wenn ITW nicht auf strikte Einhaltung der Vereinbarung besteht, so bedeutet dies keinesfalls einen Verzicht auf des Verkäufers gegenwärtige oder zukünftige Pflichten oder eine Beeinträchtigung der gesetzlichen Rechtsmittel von ITW.
30. Insolvenz. Wenn eine Partei Insolvenz anmeldet, nicht länger fähig ist, fällige Zahlungen zu leisten, in den zwangsweisen Konkurs geht oder getrieben wird, unter Zwangsverwaltung oder Konkursverwaltung gestellt wird, so kann die andere Partei alle noch nicht erfüllten Verpflichtungen aus der Vereinbarung ohne weitere Haftung stornieren.
31. Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Diese Vereinbarung unterliegt der deutschen Gerichtsbarkeit unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Würzburg. ITW steht es frei, ein Verfahren gegen den Verkäufer am Standort des Verkäufers einzuleiten.
32. Weiterbestehen. Alle in den Bedingungen enthaltenen Bestimmungen, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit über die Beendigung oder den Ablauf der Verkaufszeit der Produkte und Dienstleistungen hinaus erstrecken, bleiben bis zu ihrer Erfüllung in Kraft.
33. Salvatorische Klausel. Sollte eine hier enthaltene Bestimmung gegen das Gesetz verstoßen oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der nicht dem Gesetz entsprechenden Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
34. Integration und Modifikation. Die Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung zwischen ITW und dem Verkäufer hinsichtlich der Produkte und Dienstleistungen dar und ersetzt sämtliche vorherigen Übereinkommen, Vereinbarungen, Darstellungen und Angebote. Änderungen hierzu werden nur in schriftlicher, von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Form gültig.